

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	25.11.2019

E-Mail-Anfrage Harald von der Stein vom 03.04.2019

Mit E-Mail vom 03.04.2019 bittet Harald von der Stein die Verwaltung um Beantwortung mehrerer Fragen, die im Zusammenhang mit acht Widersprüchen stehen, die vom Träger der Landschaftsplanung formuliert und in verschiedenen Beirats-Vorbesprechungen mitgeteilt wurden:

- Zu welchen Zeitpunkten wurde die BezReg als höhere Verwaltungsbehörde über die jeweiligen Versagungsgründe zu diesen 8 Vorhaben informiert?
- Konnten die Versagungsgründe ausgeräumt werden?
- Wenn nein, welche räumlichen und sachlichen Teile der Flächennutzungspläne wurden von Genehmigungen ausgenommen?
- Wurden FNP- Änderungen trotz vorliegender Widersprüche oder nicht ausgeräumter Versagungsgründe genehmigt?
- Gibt es zwischenzeitlich weitere Planungskonzepte oder Verfahren, die diesen Zusammenhang betreffen und zu denen der Träger der Landschaftsplanung bereits Stellung genommen oder noch zu nehmen hat?

Im Übrigen möchte der Beirat - und da hat sich seine Erwartung aus 2016 nicht geändert - regelmäßig informiert werden über alle FNP-Änderungsverfahren, die den Landschaftsplan betreffen, auch über diejenigen, zu denen kein Widerspruch formuliert wurde. Der Verzicht auf einen Widerspruch ist zu begründen. Der Beirat schlägt quartalsweise ein Update in tabellarischer Form mit allen relevanten Angaben vor. Hier geht es insbesondere auch um die Termine, zu denen die höhere Verwaltungsbehörde über Widersprüche oder Teilwidersprüche des Trägers der Landschaftsplanung von der UNB in der Bauleitplanung oder vom Stadtplanungsamt informiert worden ist.

Antwort der Verwaltung:

Zur besseren Übersichtlichkeit werden zunächst die acht Bauleitplanaufgaben aufgelistet, zu denen der Träger der Landschaftsplanung (TdL) jeweils einen Widerspruch formuliert hat. Die Vorhaben sind um den aktuellen Verfahrensstand ergänzt wie ihn das Stadtplanungsamt am 15.07.2019 in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Amt für Landschaftsplanung und Grünflächen mitgeteilt hat:

Vorbesprechung am 11.12.2017:

städtebauliches Planungskonzept Rondorf-Nord-West in Köln-Rodenkirchen
aktueller Stand: Vorhaben befindet sich im Verfahren, neben einer Änderung des Flächennutzungsplans wird voraussichtlich auch ein regionalplanerisches Änderungsverfahren erforderlich sein; das Stadtplanungsamt bemüht sich, mit dem TdL das Benehmen herzustellen; die weiteren Verfahrensschritte sind noch nicht terminiert.

Vorbesprechung 15.05.2017:

städtebauliches Planungskonzept Haus Rath in Köln-Widdersdorf

aktueller Stand: das Verfahren ruht, eine Änderung des Flächennutzungsplans ist derzeit nicht vorgesehen.

Vorbesprechung 20.03.2017:

städtebauliches Planungskonzept Simonskaul in Köln-Weidenpesch

aktueller Stand: der TdL wird seinen Widerspruch im weiteren Verfahren zurückziehen, da durch die Planfeststellung des Vorhabens „Abstellgleis KVB“ eine Raumveränderung erfolgt, wonach der Widerspruch sich nicht länger begründen lässt. Für den Planraum und darüber hinaus wird ein umfangreiches Flächennutzungsplanänderungsverfahren angestrengt, welches auch die Trassenführung der Verlängerung der Inneren Kanalstraße bis zum Niehler Ei zum Thema haben wird.

Vorbesprechung 23.01.2017:

216. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 9 Arbeitstitel: „Mülheimer Süden und Mülheimer Hafen in Köln-Mülheim

aktueller Stand: mit dem Stadtplanungsamt wurde ein Kompromiss gefunden, der die Rücknahme des Widerspruchs des TdL ermöglicht, für die F-Planänderung erfolgt in Kürze eine zweite Offenlage.

städtebauliches Planungskonzept Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler

aktueller Stand: das Bauleitplanverfahren befindet sich noch im Verfahren, als nächster Schritt steht die Offenlage an, eine Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erfolgen. Die Änderungswünsche des TdL wurden vom Stadtplanungsamt im aktuellen städtebaulichen Entwurf überwiegend eingearbeitet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sigwinstraße in Köln-Höhenhaus

aktueller Stand: mit dem Stadtplanungsamt wurde ein Kompromiss erarbeitet, auf dessen Grundlage eine Rücknahme des Widerspruchs möglich ist, Gegenstand des Kompromisses ist unter anderem eine Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, die Signete Spielplatz und Kleingärten aus der angrenzenden Grünfläche zu streichen.

Bebauungsplan Senkelsgraben in Köln-Porz-Lind

aktueller Stand: Die Schulbaureservefläche nördlich der Nibelungenstraße wird seitens der Verwaltung nicht weiter benötigt und soll von daher aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs herausgenommen werden. Erfolgt dies im weiteren Verfahren, wird die Rücknahme des Widerspruchs durch den TdL erfolgen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht angedacht.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fuchskaule in Köln-Porz-Elsdorf

aktueller Stand: Der Entwurf des Bebauungsplanentwurfs befand sich Juli/August 2019 in der Offenlage, die Verfahrensschritte für die F-Planänderung sind noch nicht terminiert. Mit dem Stadtplanungsamt finden Gespräche statt, die das Ziel haben, einen qualitativ und quantitativ gleichwertigen Flächentausch für die in Anspruch genommene Landschaftsschutzgebietsfläche zu ermöglichen. Sollte dies gelingen, kann der Widerspruch des TdL zurückgezogen werden.

Darüber hinaus war die 209. F-Planänderung „Erweiterung Rheinenergie Sportpark“ Gegenstand der Sitzung des Naturschutzbeirates am 05.12.2016. Der Träger der Landschaftsplanung betrachtet die Planung mit den Vorgaben des Landschaftsplans für vereinbar und hat von daher keinen Widerspruch formuliert. Die Offenlage zur F-Planänderung wurde im Juli/August 2019 durchgeführt.

Zu folgenden Flächennutzungsplanänderungen, die sich noch im Verfahren befinden, hat der Träger der Landschaftsplanung dem Naturschutzbeirat nicht berichtet:

227. F-Planänderung „Deutzer Hafen“

Der Landschaftsplan trifft für den Änderungsbereich keine Festsetzung und formuliert kein Entwicklungsziel, der Landschaftsplan ist folglich nicht betroffen.

218. F-Planänderung „Mertener Straße“

Der Landschaftsplan trifft für den Änderungsbereich keine Festsetzung und formuliert kein Entwicklungsziel, der Landschaftsplan ist folglich nicht betroffen.

219. F-Planänderung „Parkstadt Süd“

Der Landschaftsplan trifft für den Änderungsbereich keine Festsetzung und formuliert kein Entwicklungsziel. Die im F-Plan zukünftig dargestellten Grünflächen werden im Rahmen eines Landschaftsplanänderungsverfahrens in den Geltungsbereich des Landschaftsplans Köln neu aufgenommen werden.

228. F-Planänderung „Kalscheurer Weg“

Für die Änderung, die die Umwandlung einer kleinen Grünflächendarstellung nördlich des Kalscheurer Weges in eine Wohnbauflächendarstellung zum Thema hat, wurden noch keine Verfahrensschritte eingeleitet. Mit dem Träger der Landschaftsplanung fanden im Vorfeld Gespräche statt, in denen er seine Zustimmung in Aussicht gestellt hat. Zum Entwurf des VEP „Integrative Quartiersentwicklung am Kalscheurer Weg“ in Köln-Zollstock wurde seitens des TdL keine Stellungnahme abgegeben.

Begründung: Ein Widerspruch des TdL lässt sich nur dann formulieren, wenn durch die F-Planänderung eine Veränderung des Gebietscharakters zu attestieren ist oder die Änderung den Schutzzwecken des jeweils betroffenen Schutzgebietes zuwiderläuft. Für die 228. F-Planänderung lässt sich ein solcher Widerspruch nicht stichhaltig begründen. Die betroffene Grünfläche ist durch die unmittelbar angrenzende Bebauung siedlungstechnisch vorgeprägt, eine klare Zäsur stellt der östlich verlaufende Kalscheurer Weg dar. Eine Veränderung des Gebietscharakters kann durch die Planung nicht unterstellt werden. Bezüglich der Schutzzwecke ist auszuführen, dass in diesen insbesondere die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ als großer Erholungsraum für die stille, landschaftsbezogene und aktive Erholung betont wird. Die Überplanung einer ca. 6.300 m² großen Freifläche für Wohnbauzwecke innerhalb des ca. 15,7 km² großen Landschaftsschutzgebietes läuft den Schutzzwecken des gesamten Gebietes nicht zuwider.

191. F-Planänderung „Frischezentrum Marsdorf“

Die Änderung dient der Verlagerung des Großmarktes in Raderberg nach Marsdorf. Hierzu soll Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Frischzentrum umgewandelt sowie Gewerbefläche in Grünfläche umgewandelt werden. Das Verfahren ruht derzeit, die Offenlage ist nicht terminiert. Der Landschaftsplan trifft für den Änderungsbereich keine Festsetzung, er formuliert lediglich das Entwicklungsziel 4 „Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben“. Der Träger der Landschaftsplanung hat keinen Widerspruch formuliert, weil er sich mit dem „Flächentausch“ einverstanden erklärt und keinen Widerspruch zu den Vorgaben des Landschaftsplans sieht.

215. F-Planänderung „Universitätsklinik zu Köln, Braunsfeld West“

Der Landschaftsplan trifft für den Änderungsbereich keine Festsetzung und formuliert kein Entwicklungsziel, der Landschaftsplan ist folglich nicht betroffen.

184. F-Planänderung „Braunsfeld/Ehrenfeld“

Der Landschaftsplan trifft für den Änderungsbereich keine Festsetzung und formuliert kein Entwicklungsziel, der Landschaftsplan ist folglich nicht betroffen.

200. F-Planänderung „Südlich Schmiedegasse“

Der Landschaftsplan trifft für den Änderungsbereich keine Festsetzung und formuliert kein Entwicklungsziel, der Landschaftsplan ist folglich nicht betroffen.

4. Fortschreibung F-Plan „Teilraum Nordwest, Wohnbaufläche in Köln-Esch/Auweiler“

Die Fortschreibung wurde bis zur 2. Offenlage (26.04.2011 bis 25.05.2011) geführt und vom Feststellungsbeschluss im Rat am 24.11.2011 ausgenommen, da die erforderliche Änderung des Regionalplans, die den Ortsteil von Auweiler als Allgemeinen Siedlungsbereich ausweist, zunächst zum Abschluss gebracht werden soll. Das Verfahren konnte zwischenzeitlich beendet werden. Der Feststellungsbeschluss für die korrespondierende Flächennutzungsplanänderung wird voraussichtlich im 3./4. Quartal 2019 erfolgen. Der Träger der Landschaftsplanung wurde im Verfahren nicht beteiligt.

208. F-Planänderung „Lindgens-Areal“

Das Verfahren steht im Zusammenhang mit der 216. F-Plan-Änderung „Mülheim-Süd und Hafen“

(siehe oben, Beiratsvorbesprechung vom 23.01.2017)

224. F-Planänderung „Bensberger Marktweg“

Die Änderung beabsichtigt eine Rücknahme von Wohnbaufläche zugunsten einer Walddarstellung. Der Einleitungsbeschluss ist in Vorbereitung, eine Beteiligung des TdL fand noch nicht statt. Das Vorhaben wird seitens des TdL begrüßt.

Mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes NRW in 2016 hat der Gesetzgeber in § 20 Abs. 4 LNatSchG die zusätzliche Regelung aufgenommen, dass der Träger der Landschaftsplanung auch bei Berichtigungen von Flächennutzungsplanänderungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch einen Widerspruch formulieren kann. Das Stadtplanungsamt prüft derzeit, wie die ordnungsgemäße Beteiligung des Trägers der Landschaftsplanung verwaltungsintern sichergestellt werden kann. Bis dato erfolgte bei entsprechenden Verfahren keine Beteiligung.

Zur Frage, wie das Stadtplanungsamt Widersprüche des Trägers der Landschaftsplanung im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen mit der Bezirksplanungsbehörde kommuniziert, füge ich die diesbezüglich seitens des Stadtplanungsamtes formulierte Antwort bei:

„Das Stadtplanungsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Träger der Landschaftsplanung das Ziel, in allen Verfahren, in denen es zu einem Widerspruch des Trägers der Landschaftsplanung kommt, durch eine fachliche Lösung im Quartier oder mögliche Kompensation dem Träger der Landschaftsplanung die Rücknahme des Widerspruchs zu ermöglichen. In dieser Weise werden Fälle, in denen es zum Widerspruch kommt, mit der Bezirksregierung Köln kommuniziert. Im Verfahren Rondorf Nord-West zum Beispiel wird eine fachliche Lösung angestrebt. Sobald diese gefunden ist, wird die landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens gestellt. Mögliche Konflikte werden somit nicht auf Ebene der Bezirksplanungsbehörde gelöst.“

Die Erstellung und regelmäßige Vorlage der gewünschten Tabelle mit Auflistung aller FNP-Änderungsverfahren, die den Landschaftsplan betreffen und Nennung der diesbezüglich relevanten Angaben sichert die Verwaltung zu. Aufgrund der vergleichsweise wenigen Verfahren und unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß anzusetzenden langen Verfahrensdauer erscheint eine quartalsweise Berichterstattung nicht zielführend. Die Verwaltung empfiehlt hier eine jährliche Berichterstattung.

gez. Greitemann